

zweige sowie mit der Annäherung des genossenschaftlichen Eigentums an das gesamtgesellschaftliche Volkseigentum und der Annäherung der Klasse der Genossenschaftsbauern an die Arbeiterklasse.<sup>19</sup>

### 7. *Bodenrecht*

Das Bodenrecht umfaßt jene Rechtsnormen, die die Bodenverhältnisse der DDR zum Gegenstand haben, also jene gesellschaftlichen Verhältnisse, die auf das spezifische Objekt Boden bezogen sind und die „*einen Komplex spezifischer Leitungs-, Plantings-, Nutzungs- und anderer Verhältnisse umfassen, in denen zugleich der unterschiedliche Grad der Vergesellschaftung der Bodennutzung in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen und die unterschiedlichen Bodeneigentums- und -nutzungsformen Ausdruck finden*“<sup>20</sup>.

### 8. *Wissenschaftlich-technischer Rechtsschutz*

In den letzten Jahren hat sich in der DDR dieses Rechtsgebiet als selbständiger Rechtszweig herausgebildet. Er hat gesellschaftliche Beziehungen zum Gegenstand, an denen Bürger wie Betriebe beteiligt sein können und in denen es um die Entwicklung der wissenschaftlich-technisch-schöpferischen Arbeit, um die Durchsetzung ihrer Ergebnisse, ihre gesellschaftliche Nutzung geht. Der Gegenstand des wissenschaftlich-technischen Rechtsschutzes wird wesentlich durch den wissenschaftlich-technischen Fortschritt, die wissenschaftlich-technische Revolution sowie die Notwendigkeit bestimmt, diese Prozesse mit den Vorzügen der sozialistischen Gesellschaft zu verbinden.<sup>21</sup>

### 9. *Zivilrecht*

Das Zivilrecht regelt Beziehungen, die von den Bürgern zur Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse mit Betrieben sowie untereinander eingegangen werden. Dabei schützt es das sozialistische Eigentum, das persönliche Eigentum der Bürger und trägt zur Entwicklung der sozialistischen Persönlichkeit sowie zur Ausprägung der sozialistischen Lebensweise bei. Das Zivilrecht ist seinem Gegenstand und seiner Zielstellung nach eng mit der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe verbunden. Es dient der kontinuierlichen Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bürger.<sup>22</sup>

### 10. *Familienrecht*

Gegenstand der rechtlichen Regelung dieses Rechtszweiges sind das Verhältnis von Gesellschaft und Familie sowie die Beziehungen der Familienmitglieder untereinander und bei der Gestaltung des Zusammenlebens in der Familie. Ebenfalls gehören dazu Beziehungen zwischen Bürger und Staat, soweit dieser unmittelbar an der Gestaltung der Familienrechtsverhältnisse mitwirkt.<sup>23</sup>

19 Vgl. R. Arlt, „Zur Vervollkommnung der Landwirtschaftsgesetzgebung und zur Herausbildung eines Landwirtschaftsrechts in der DDR“, *Staat und Recht*, 1975/3, S. 390.

20 *Bodenrecht. Lehrbuch*, Berlin 1976, S. 95.

21 Vgl. H. Pogodda, „Der gesellschaftliche Gegenstand des wissenschaftlich-technischen Rechtsschutzes“, *Staat und Recht*, 1974/6, S. 961 f.

22 Vgl. *Grundriß Zivilrecht*, H. 1, Berlin 1977, S. 14 ff.

23 Vgl. *Familienrecht. Lehrbuch*, Berlin 1976, S. 79 f.